Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft des Kts. Thurgau.

- § 1. Zweck der Gesellschaft ist: Naturwissenschaftliche Erforschung des Thurgaus und Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse im Vereinsgebiet.
- § 2. Diesen Zweck sucht die Gesellschaft durch folgende *Mittel* zu erreichen:
 - a. Abhaltung von Hauptversammlungen mit Vorträgen an wechselnden Orten des Kantons, von Exkursionen und von Vorträgen im naturwissenschaftlichen Kränzchen.
 - b. Ausgabe von "Mitteilungen", von denen womöglich alle zwei Jahre ein Heft erscheinen soll, und in denen naturwissenschaftliche Arbeiten über den Thurgau vorzuwalten haben. Die Mitteilungen dienen auch zum Austausch gegen Publikationen anderer, ähnlicher Gesellschaften.
 - c. Unterhaltung von Lesezirkeln mit naturwissenschaftlichem und geographischem Lesestoff.
- § 3. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern. Ueber die Aufnahme der erstern entscheidet der Vorstand, die letztern werden von der Gesellschaft ernannt.
- § 4. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Entschädigung für Benutzung des Lesezirkels werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Durch Bezahlung eines einmaligen Beitrages von mindestens 150 Franken wird die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben und nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft hört die Verpflichtung zur Leistung der Jahresbeiträge auf.

§ 5. Die Gesellschaft wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von neun Mitgliedern in geheimer





Abstimmung. Die Wahl des Präsidenten geschieht durch die Gesellschaft, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- § 6. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, älteren Lesestoff zu Gunsten der Gesellschafts-Kasse zu veräußern und mit andern Vereinen oder Behörden Verträge über Benützung und teilweise Abtretung der Bibliothek abzuschließen.
- § 7. Jedes Jahr findet eine *Hauptversammlung* statt. Zu derselben werden die Gesellschaftsmitglieder persönlich eingeladen. Auf Begehren eines Viertels der Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
- § 8. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.
- § 9. Gäste können von jedem Mitgliede der Gesellschaft in die Versammlungen eingeführt werden.
- § 10. Die Gesellschaft bildet eine Zweiggesellschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft; sie anerkennt deren Statuten als für sich verbindlich und ordnet in den Senat derselben ihren Präsidenten ab.

Die Mitglieder der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft sind als solche nicht gleichzeitig Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Die Aufnahme in die letztere erfolgt unabhängig von der Mitgliedschaft der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft.

- § 11. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft geht das gesamte Vermögen ins Eigentum des kantonalen Museums über. Die Gesellschaft wird als bestehend betrachtet, so lange fünf Mitglieder derselben angehören.
- § 12. Gegenwärtige Statuten können nach vorausgegangener Beratung durch den Vorstand in jeder Hauptversammlung abgeändert werden.

Angenommen in Frauenfeld am 6. November 1920.

Der Präsident: H. Wegelin.

Der Aktuar: C. Decker.





ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft

Jahr/Year: 1922

Band/Volume: 24

Autor(en)/Author(s): Wegelin H., Decker C.

Artikel/Article: Statuten der Naturforschenden Gesellschaft des Kts. Thurgau. 209-210